

- 2.) Ist Art. 47 GRC, allenfalls in Verbindung mit Art. 41 und Art 52 GRC, unter dem Aspekt der Waffengleichheit und dem Aspekt eines wirksamen Rechtsbehelfes so zu verstehen, dass er einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegensteht, die, wie in § 19 Abs. 3 und 4 des Tiroler Landespolizeigesetzes angeordnet, faktische Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, wie insbesondere Betriebsschließungen, ohne Dokumentation und ohne Bestätigung gegenüber einer betroffenen Person vorsieht?
- 3.) Ist Art. 47 GRC, allenfalls in Verbindung mit Art. 41 und Art 52 GRC, unter dem Aspekt der Waffengleichheit so zu verstehen, dass er einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegensteht, die, wie in § 19 Abs. 3 und 4 des Tiroler Landespolizeigesetzes angeordnet, zur Aufhebung verfahrensfreier faktischer Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, wie insbesondere Betriebsschließungen, von der durch diese faktische Maßnahme betroffenen Person einen begründeten Antrag zur Aufhebung dieser Schließung fordert?
- 4.) Ist Art. 47 GRC in Verbindung mit Art. 52 GRC in Ansehung eines wirksamen Rechtsbehelfes so zu verstehen, dass er einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegensteht, die wie § 19 Abs. 4 des Tiroler Landespolizeigesetzes bei einer faktischen Zwangsmaßnahme in Form einer Betriebsschließung nur ein auf bestimmte Bedingungen eingeschränktes Antragsrecht auf Aufhebung zulässt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Thüringer Oberlandesgerichts (Deutschland) eingereicht am
3. April 2018 — Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH gegen Freistaat Thüringen**

(Rechtssache C-239/18)

(2018/C 249/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Thüringer Oberlandesgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH

Beklagter: Freistaat Thüringen

Vorlagefragen

1. Besteht nach Art 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 ⁽¹⁾ ein Auskunftsanspruch gegenüber amtlichen Stellen, der sich allein auf Auskünfte in Bezug auf Arten von Pflanzen bezieht, ohne dass durch das Auskunftsverlangen auch Auskünfte zu einer geschützten Sorte verlangt werden?
2. Für den Fall, dass die Beantwortung von Frage 1 ergibt, dass ein solcher Auskunftsanspruch geltend gemacht werden kann:
 - a) Liegt eine mit der Überwachung der landwirtschaftlichen Erzeugung befasste amtliche Stelle im Sinne von Art. 11 Abs. 2 (1. Spiegelstrich) der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 dann vor, wenn die Behörde damit befasst ist, die Subventionierung von Landwirten aus EU-Mitteln zu kontrollieren und insoweit Daten von antragstellenden Landwirten speichert, die auch (Kultur-)Arten betreffen?

- b) Ist eine amtliche Stelle zur Verweigerung der geforderten Information berechtigt, wenn die Auskunftserteilung die Aufarbeitung bzw. Spezifizierung der sich bei ihr befindlichen Daten durch einen Dritten erforderlich macht und dies einen finanziellen Aufwand von ca. € 6 000,00 erfordert? Spielt es dabei eine Rolle, ob der Anspruchsteller bereit ist, die entstehenden Kosten zu übernehmen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, ABl. 1995, L 173, S. 14.

Rechtsmittel der Constantin Film Produktion GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 24. Januar 2018 in der Rechtssache T-69/17, Constantin Film Produktion GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 4. April 2018

(Rechtssache C-240/18 P)

(2018/C 249/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Constantin Film Produktion GmbH (Prozessbevollmächtigte: E. Saarmann und P. Baronikians, Rechtsanwälte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anträge der Rechtsmittelführerin:

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil T-69/17 des Gerichts vom 24. Januar 2018 aufzuheben;
- die Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin 3 Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 (f) Unionsmarkenverordnung (UMV)

Das Gericht der Europäischen Union habe die streitgegenständliche Unionsmarkenanmeldung zu Unrecht unter Berufung auf das absolute Eintragungshindernis des Art. 7 Abs. 1 (f) UMV ⁽¹⁾ zurückgewiesen. Das Anmeldezeichen verstoße nicht gegen die guten Sitten.

Dem Gericht der Europäischen Union seien bei seiner Prüfung der Wertungen der Vorinstanz folgende Fehler unterlaufen:

Das Gericht der Europäischen Union habe anstelle des konkreten Anmeldezeichens „Fack Ju Göhte“ das Anmeldezeichen „Fuck you, Goethe“ geprüft.

Das Gericht der Europäischen Union habe zu Unrecht angenommen, dass das Anmeldezeichen von einer innewohnenden Vulgarität geprägt sei und dabei übersehen, dass es sich bei dem Mehrwortzeichen „Fack Ju Göhte“ um einen originellen und kennzeichnungskräftigen Kunstbegriff handelt, der durch die Falschschreibung scherzhaft und harmlos wirkt.